Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3318

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5465/65

Bonn, den 24. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bereichs „Persönliche Dienste"

1. **Restaurations- und Schankgewerbe (Gruppe 852 CITI)**
2. **Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (Gruppe 853 CITI)**

(Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 EWGV).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 9. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bereichs „Persönliche Dienste"

1. Restaurations- und Schankgewerbe (Gruppe 852 CITI)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (Gruppe 853 CITI)

(Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 EWGV)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3 und Artikel 63 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe C,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Allgemeinen Programmen soll nach Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit und vor Ablauf der zweiten Stufe jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs bei der Ausübung selbständiger Tätigkeiten im Restaurations- und Schankgewerbe, im Beherbergungsgewerbe und beim Betrieb von Zeltplätzen abgeschafft werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32

Die anderen Tätigkeiten im Bereich „Persönliche Dienste" werden gemäß den Allgemeinen Programmen zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert.

Als Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages gelten auch Genossenschaften, selbst wenn sie ihre Dienste ausschließlich an ihre Mitglieder erbringen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fortdauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates; es darf daher keine zusätzliche Bedingungen, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, nach denen sie gegründet wurden, vorsehen, und auf den im Aufnahmeland verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Diese Richtlinie gilt auch für den Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, auch wenn dieser

— zeitweise in mit dem Boden fest verbundenen Verkaufsanlagen, Kiosken oder Pavillons

— oder durch Automaten

erfolgt.

Unter diese Richtlinie fallen nur die gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, gleichgültig, ob der jeweilige Betrieb der Öffentlichkeit oder nur einem bestimmten Personenkreis offensteht; das Aufnahmeland legt entsprechend seinen Rechtsvorschriften und seiner Verwaltungspraxis die Maßstäbe fest, nach denen eine Tätigkeit als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist; die Richtlinie findet keine Anwendung auf die der Allgemeinheit geleisteten Dienste der sozialen oder zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens arbeitenden Vereinigungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Unter diese Richtlinie fällt nicht die Vermietung von Räumen oder Bungalows, auch nicht möblierter, wenn mit dieser Vermietung keine Nebendienstleistungen verbunden sind.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Dem Zuverlässigkeitsnachweis, dessen Vorlage von dem Betreffenden verlangt werden kann, kommt für die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten eine besondere Bedeutung zu; infolgedessen verlangen einige Mitgliedstaaten den Zuverlässigkeitsnachweis nicht nur von dem Betroffenen selbst, sondern auch insbesondere von Familienangehörigen, die mit dem Bewerber zusammenleben oder in dem Betrieb mitarbeiten; diese Richtlinie soll eine Erleichterung dieses Nachweises für sämtliche Personen, von denen er verlangt werden kann, vorsehen. Die Bedeutung des Begriffs der Zuverlässigkeit für die betreffenden Berufe hat einige Mitgliedstaaten veranlaßt, von ihren eigenen Staatsangehörigen neben dem Strafregisterauszug zusätzliche Zuverlässigkeitsvoraussetzungen zu verlangen; ein Empfangsstaat kann gleiche Anforderungen auch an die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten stellen.

Die Behandlung der im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß den Artikeln 48 und 49 des Vertrags erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es wurden oder werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Reise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Ferner ist zu beachten, daß in einigen Mitgliedstaaten die Ausübung der meisten der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten durch Berufszugangsbestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden, und daß deshalb Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Berufszugang und -ausübung durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in Anlage II des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Gruppen 852 und 853 CITI) genannten selbständigen Tätigkeiten mit der Bezeichnung „Persönliche Dienste".

2. Eine zur Gruppe 852 „Restaurations- und Schankgewerbe" gehörende Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt jede natürliche Person oder Gesellschaft aus, die gewerbsmäßig im eigenen Namen und für eigene Rechnung in dem von ihr geführten, öffentlich zugänglichen Betrieb zubereitete Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

3. Eine zur Gruppe 853 „Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe" gehörende Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt jede natürliche Person oder Gesellschaft aus, die gewerbsmäßig im eigenen Namen und für eigene Rechnung

- in dem von ihr geführten Betrieb möblierte Zimmer oder möblierte Wohnungen vermietet oder
- auf für vorübergehenden Aufenthalt von Touristen eingerichtetem Gelände Standplätze und Anlagen für Campingzwecke zur Verfügung stellt

und die üblicherweise damit verbundenen Nebendienstleistungen erbringt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

— durch die Vorschrift, daß Ausländern die Erlaubnis für den Beginn des Gaststättengewerbes nur bei Nachweis eines Bedürfnisses erteilt werden darf (§ 1 Absatz 2 Gaststättengesetz vom 28. April 1930);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei der Erteilung einer Reisegewerbekarte für das Feilbieten von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr sowie durch Beschränkungen des Geltungsbereichs (§ 55 d Gewerbeordnung in der Fassung vom 5. Februar 1960; Verordnung vom 30. November 1960);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien

durch das Erfordernis einer „carte professionelle" (Arrêté royal Nr. 62 vom 16. November 1939 und Arrêté ministériel vom 17. Dezember 1945);

c) in Frankreich

— durch das Erfordernis einer „carte d'identite d'étranger commerçant" (Décret-loi vom 12. November 1938, Loi vom 8. Oktober 1940);

— durch den Ausschluß von dem Recht auf Verlängerung gewerblicher Mietverträge und vom Rücknahmerecht des Eigentümers (Dekret vom 30. September 1953 Artikel 38);

— durch das Verbot für Ausländer, das Gewerbe des Getränkeausschanks zum Verzehr an Ort und Stelle auszuüben (Artikel L 31 Schankgesetz, Dekret 55—222 vom 8. Februar 1955, Verordnung vom 5. Januar 1959);

d) in Italien

durch die Voraussetzung des Besitzes der italienischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Gewerbes des Verwalters von Gebirgs-Schutzhütten (rifugi alpini) — (Erlaß des Kommissars für den Fremdenverkehr — Commissario per il Turismo — vom 29. Oktober 1955);

e) in Luxemburg

— durch die im Gesetz vom 2. Juni 1962 festgesetzte begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (mémorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962);

— durch die Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen Ansässigkeit im Großherzogtum Luxemburg für das Betreiben eines Ausschanks von alkoholischen Getränken (Gesetz vom 12. August 1927).

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

2. Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt.

3. Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 6

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

2. Werden in einem Aufnahmeland an die eigenen Staatsangehörigen oder die mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen für die Aufnahme der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit gestellt, deren Nachweis aus den in Absatz 1, Unterabsatz 1, genannten Bescheinigungen nicht hervorgeht, so erkennt dieses Land als ausreichenden Nachweis die Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes an, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Diese Bescheinigungen geben auf Anfrage des Aufnahmelandes über bestimmte Tatsachen Auskunft.

3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

5. Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Behörden oder Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

I. Einleitung

Gegenstand der Richtlinie

a) Am 18. Dezember 1961 hat der Rat gemäß Artikel 54 Absatz 1 das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit beschlossen [1]).

In Abschnitt IV Buchstabe C des Programms wird im Rahmen des Zeitplans bestimmt, daß die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für die in Anlage II des genannten Programms aufgeführten Tätigkeiten zwischen dem in Abschnitt A genannten letzten Termin und dem Ende der zweiten Stufe der Übergangszeit (31. Dezember 1963 und 31. Dezember 1965) zu erfolgen hat.

In dieser Anlage II sind in der Gruppe 852 das Restaurations- und Schankgewerbe und in Gruppe 853 das Beherbergungsgewerbe und die Zeltplatzbetriebe erwähnt.

b) Das vom Rat am 18. Dezember 1961 beschlossene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]) verweist in Abschnitt V Buchstabe C auf den Zeitplan für die Durchführung des Programms für die Niederlassungsfreiheit.

c) Die Kommission beehrt sich, dem Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 den Text einer Richtlinie zur Durchführung der Programmbestimmungen für die Tätigkeiten der Gruppen 852 und 853 CITI vorzulegen.

Nach diesen Artikeln ist der Rat gehalten, bevor er die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit beschließt, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament zu hören.

d) Die Kommission hielt es für zweckmäßig, dem Richtlinienvorschlag Erläuterungen beizufügen, die zur Begründung ihrer Vorschläge dienen und die Auffassung der Kommission zu gewissen, im Laufe der Vorarbeiten vorgetragenen Auffassungen der einzelstaatlichen Sachverständigen darlegen.

II. Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinie

1. Nomenklatur

Unter die Richtlinie fallen die Tätigkeiten der Gruppen 852 und 853 in Anlage II der Allgemeinen Programme. Die Anlagen gehen aus von der CITI-Nomenklatur „Internationale Systematik der Wirtschaftszweige", Statistisches Büro der Vereinten Nationen, Statistische Untersuchungen, Serie M, Nr. 4, Rev. 1, New York 1958.

Gegenwärtig besteht noch keine Gemeinschaftsnomenklatur der Wirtschaftszweige. Die vorliegende Richtlinie folgt daher der CITI-Nomenklatur.

Die Gruppen 852 und 853 bilden zusammen mit anderen die Hauptgruppe 85 „Persönliche Dienste". Nach den Anlagen zu den Allgemeinen Programmen soll die Liberalisierung der in diesen Gruppen genannten Tätigkeiten wegen ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung in der modernen Welt noch vor der Liberalisierung der übrigen unter „Persönliche Dienste" fallenden Tätigkeiten erfolgen.

Die in den beiden Gruppen genannten Tätigkeiten hängen unmittelbar mit dem Fremdenverkehr zusammen und sind daher in allen sechs Mitgliedstaaten in einer erheblichen Expansion begriffen.

2. Vorarbeiten

Zur Ausarbeitung des Richtlinienentwurfs hatte die Kommission mehrere Sitzungen abgehalten, an denen auch Ministerialbeamte aus den Mitgliedstaaten teilgenommen haben; ferner wurde der „Verbindungsausschuß des Beherbergungsgewerbes der EWG-Länder" zur Mitarbeit herangezogen.

Im Laufe der Debatten erhoben sich verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Richtlinien. Es erscheint angebracht, zur besseren Klärung des Textes der Richtlinie diese Probleme und die Lösungsvorschläge — wenn auch nur rein schematisch — aufzuzeigen:

A. *Allgemeine Probleme*

(diese betreffen die unter Gruppe 852 wie auch die unter die Gruppe 853 fallenden Tätigkeiten)

— Persönlicher Geltungsbereich der Richtlinie:

Unter die Richtlinie fallen die in Abschnitt I des Allgemeinen Programms genannten natürlichen Personen und Gesellschaften.

— Tätigkeitsmerkmale:

a) Die Tätigkeiten müssen gewöhnlich gewerbsmäßig im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausgeübt werden. Die Richtlinie sagt jedoch nicht, wann eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird. Insoweit sind also nach wie vor die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften maßgebend.

b) Es muß ein Erwerbszweck verfolgt werden.

c) Die Tätigkeiten müssen zugunsten Dritter ausgeübt werden. „Dritte" sind nicht nur die Öffentlichkeit schlechthin, sondern auch ein bestimmter Personenkreis, wie die Mitglieder eines Vereins.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 46

d) Die Tätigkeiten müssen unter den im Aufnahmeland geltenden Bedingungen ausgeübt werden. Nach der Richtlinie ist jede natürliche Person wie auch jede Gesellschaft berechtigt, mehr als einen Betrieb zu führen, wenn dies nicht, wie in einigen Mitgliedstaaten, auch den eigenen Staatsangehörigen untersagt ist.

B. Sonderfragen

— Zu den Tätigkeiten der Gruppe 852

(vgl. Artikel 2 Absatz 2)

a) Der Verzehr der zubereiteten Speisen oder Getränke muß in den Geschäftsräumen erfolgen. Nun betreiben aber auf Grund eines weit verbreiteten Brauchs Gaststätten usw. neben dem Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle auch den Verkauf dieser Waren zum Verzehr außerhalb der Geschäftsräume. Deshalb werden mit dieser Richtlinie auch diese Tätigkeiten liberalisiert.

b) Ferner wird in einigen Staaten als Nebentätigkeit zu den Tätigkeiten der Gruppe 852 auch der Verkauf von Zigaretten, Zeitungen, Ansichtspostkarten usw. betrieben, in der Absicht, der Kundschaft größere Annehmlichkeiten zu bieten; in den betreffenden Mitgliedstaaten ist allen unter diese Richtlinie fallenden Personen die Möglichkeit zur Ausübung dieser Tätigkeiten zu geben.

c) Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle gilt auch dann als eine unter die Richtlinie fallende Tätigkeit, wenn er nur zeitweilig ausgeübt wird, sofern die Verkaufsanlagen, Kioske oder Pavillons fest mit dem Boden verbunden sind. Dies gilt für solche Verkaufsanlagen, die aus Anlaß regelmäßig wiederkehrender Veranstaltungen, Märkten usw. errichtet werden, nicht aber für das ambulante Gewerbe, da diese Tätigkeit in Anlage IV der Allgemeinen Programme genannt ist und deswegen erst später liberalisiert wird.

d) Der Betrieb von Erfrischungsständen und Gaststätten in Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen gilt als Tätigkeit im Rahmen der Gruppe 852.

— Zu den Tätigkeiten der Gruppe 853

(vgl. Artikel 2 Absatz 3)

a) Wie bereits gesagt wurde, ist der Erwerbszweck ein wesentliches Merkmal dafür, ob eine Tätigkeit für die Liberalisierung in Frage kommt. Als Tätigkeiten ohne Erwerbszweck gelten die von Wohltätigkeitsverbänden und Sozialorganisationen ausgeübten Tätigkeiten.

Dagegen gilt nicht als Tätigkeit ohne Erwerbszweck der Betrieb eines Beherbergungsgewerbes als Nebengewerbe, also die Führung eines Beherbergungsbetriebes, der zu sogenannten Sozialpreisen arbeitet, die unter denen der anderen der Öffentlichkeit zugängigen Betrieben liegen, und der im allgemeinen seiner Kundschaft nur eine sehr vereinfachte Einrichtung und verminderte Dienstleistungen bietet (z. B. in Italien die „Motel-Auto-Ostelli") [1]. Derartige Betriebe haben in den letzten Jahren immer weitere Verbreitung gefunden.

b) Die Tätigkeit darf sich nicht auf die Vermietung von Zimmern beschränken; die Zimmervermietung fällt unter eine andere Richtlinie. Die Vermietung muß notwendigerweise mit der Gewährung aller derjenigen Dienstleistungen einhergehen, die in der Regel im Beherbergungsgewerbe gewährt werden.

c) Wie auch bei den Tätigkeiten der Gruppe 852 ist dem unter die Richtlinie fallenden Personenkreis der Verkauf von Zigaretten, Zeitungen, Ansichtskarten usw. zu gestatten, wenn ein Mitgliedstaat dies seinen eigenen Staatsangehörigen gestattet.

III. Beseitigung der Beschränkungen

1. Artikel 3 Absatz 1 fixiert den Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern und verankert das Verbot diskriminierender Verwaltungspraktiken.

Die Kommission wird diesem Gebiet ihr besonderes Augenmerk zuwenden, um zu verhindern, daß die Niederlassungsfreiheit mittelbar durch Ermessensentscheidungen, Bedürfnisprüfungen usw. eingeschränkt wird.

Absatz 2 enthält einen nicht limitativen Katalog von Beschränkungen, die gegenwärtig in den nationalen Rechtsvorschriften enthalten sind.

Die Ausländerkarte in Belgien und Frankreich darf nicht durch andere Dokumente ersetzt werden, denn damit würde gegen den Vertrag, das Allgemeine Programm und die Richtlinie verstoßen.

2. Es ist hervorzuheben, daß die völlige Herbeiführung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nicht nur auf Grund der vorliegenden Richtlinie erfolgt, mit der die Beschränkungen beseitigt werden, sondern auch auf Grund anderer Richtlinien, die wesentliche Ergänzungen darstellen, wie die Richtlinie des Rats für die Beseitigung der Beschränkungen bei der Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs vom 25. Februar 1964 und die Richtlinien, die noch über die bei Dienstleistungen verwendeten Hilfsmittel (Abschnitt V Buchstabe A des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs) und bezüglich der Überweisung der finanziellen Mittel (Abschnitt V Buchstabe B) erlassen werden müssen.

3. Artikel 4 verankert den Grundsatz des Rechts auf Beitritt zu den Berufsorganisationen, wozu auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Verwaltungsorganen und Berufsorganisationen gehört. Das passive Wahlrecht wird jedoch dann nicht zuer-

---

[1]) Vgl. Gesetz Nr. 326 vom 21. März 1958

kannt, wenn diese Organisation an der Ausübung öffentlicher Gewalt mitwirkt. In Luxemburg, wo in Artikel 29 und 32 des Gesetzes vom 4. April 1924 bestimmt wird, daß die Berufsorganisationen zu wichtigen Gesetzen und zu Haushaltsfragen zu hören sind, sind Ausländer auch vom aktiven Wahlrecht zu den Verwaltungsorganisationen ausgeschlossen.

Mit Artikel 5 soll gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h verhindert werden, daß die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

IV. Zuverlässigkeitsnachweis

Artikel 6 bestimmt, daß die von einer zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellten Urkunden im Aufnahmeland als ausreichender Nachweis gelten.

Da nicht in allen Mitgliedstaaten Strafregisterauszüge erteilt werden, ist diese Bestimmung von besonderer Bedeutung, da durch sie erst auch andere ähnliche Dokumente zugelassen werden, wie polizeiliche Führungszeugnisse, die auch Privatpersonen erteilt werden. Ferner muß auch ein Ausländer einen entsprechenden Nachweis führen, wenn nach den nationalen Rechtsvorschriften, wie etwa in Frankreich, der Nachweis verlangt wird, daß der Betreffende keinen Konkurs angemeldet hat. Aber auch in diesem Falle ist ihm die Führung des Nachweises zu erleichtern.

Für die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten bestehen in einigen Mitgliedstaaten sehr strenge Vorschriften über die Zuverlässigkeit. Damit diese Staaten feststellen können, daß die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten die gleichen Sicherheiten geben, die sie von den Inländern fordern, enthält die Richtlinie den Grundsatz, daß die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten Bescheinigungen der Behörden des Heimat- oder Herkunftslandes vorlegen müssen, die im wesentlichen den von den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes geforderten Nachweisen entsprechen.

Diese Nachweise sind auch von den Familienangehörigen zu führen, die mit dem Bewerber zusammenleben, soweit die Mitgliedstaaten diese auch von ihren eigenen Staatsangehörigen verlangen.

V. Übergangsmaßnahmen

Bei der Ausarbeitung der Richtlinie hat die Kommission geprüft, ob Maßnahmen zur Anerkennung der Diplome und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die in den Gruppen 852 und 853 CITI genannten Tätigkeiten notwendig sind.

Entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Gange, konnten jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Andererseits wäre die Verabschiedung der Richtlinie für die Abschaffung der Beschränkungen verzögert worden, hätte man auf den Abschluß dieser Arbeiten warten wollen. Aus diesem Grunde wurde es für zweckmäßig gehalten, zunächst Übergangsmaßnahmen vorzusehen, die Gegenstand einer besonderen Richtlinie sind, die gleichzeitig mit der vorliegenden Richtlinie verabschiedet werden und in Kraft treten soll. Da der Zugang zum Beruf in den Niederlanden und in Luxemburg geregelt ist, sollen die Übergangsvorschriften dazu dienen, den Zugang zum Beruf für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wenn sie ihre Tätigkeit in den vorgenannten Ländern ausüben wollen.